

U. q. 314, 1



218 217

GRAVAMINA

Der

Stadt Bremen

Ab Anno 1655. usque ad mensem
Julii, anni 1666.

Zuforderst

So weit dieselbe dem mit Ihr Kön.
Majst. zu Schweden/ in anno 1654. gemachtem
Stadischen Vergleich/ und denen der Stadt sub titulo Confir-
mationis Ihrer alten Rechte / Sitten / Gewohnheit und Privi-
legien / bey damahliger Huldigung extradirten Rever-
salibus Regiis, zuwieder
lauffen.

CUM APPENDICE.



BREMEN

Gedruckt bey Arndt Wessels E. C. Hochw. Rathes
bestaldtem Buchdrucker daselbst/ Anno 1666.

GRAVAMINA

LIBRARIUS

...

...

...

...

...

...





GRAVAMINA

Der
Stadt Bremen /

Ab anno 1655. usque ad mensem
Julii, anni 1666.

Zusorderst

So weitch dieselbe dem mit Ihr Königl. Maytt. zu
Schweden / in anno 1654. gemachtem Stadischen Vergleich/
und denen der Stadt sub titulo Confirmationis, Ihrer alten
Rechte / Sitten / Gewohnheiten und Privilegien / beydamahliger
Nuldigung extradirten Reversalibus Regiis
zu wiederkauffen.

Ad Art. I.

I.



Es in diesem Ersten Articulo außdrücklich
verglichen worden / daß der Stadt Bremen
Ihre Immediat / sampt was derosel-
ben anhängig / so weitch und in dem Stan-
de und Besit sie dieselbe bishero gehabt /
und zwar / so viel den Besit anbelanget /
der Stadt alleine / in bester Formb Rechtens vorbehalten blei-
ben und gelassen werden solle. Dehme zu wieder hat der Kö-
nigliche Schwedische Abgesandter / in seinem am 7. Jan. 1663.

A ij,

511

zu Regenspurg übergebenen Memoriali gesuchet / daß die Stadt Bremen ad Sessionem & Votum im Reichs - Stättischen Collegio nit verstattet / dann vielmehr von denen ab- und zu Ihrer Landts- Fürstlichen Obrigkeit verwiesen / also ihr in effectu der zugestandene Besiß nicht vorbehalten bleiben noch gelassen / sondern ganz genommen und intervertiret werden möchte.

2. Wird Art. 1. nicht allein die Immedietät / sondern auch / was der selben anhängig / der Stadt Bremen zugestanden : Nun ist Sessio & votum in Comitiiis Circularibus ein ungezweiffelter Anhang der Immedietät / daher der Stadt Bremen auch nothwendig mit zugestanden worden.

Dehne zu wieder hat man Königlich Schwedischer seithen alle Hinderungen gemacht / daß die Stadt dazu noch biß dato nicht gelangē können / welches umb so viel weniger geschehē sollen / weil so wohl vor / als nach dem Stadischen Vergleich / von Ihr Kayserliche Mayst. an die Crayß- Fürsten und Stände verschiedene Rescripta, pro admittenda Civitate Bremensi ad Diatas Circulares ergangen / und die Stadt Ihre Befuegnüß durch verschiedene Memorialia, beyden Crayß- Conventibus ad oculum remonstriret hat.

3. Hat die Königliche Schwedische Regierung zu Stade / den 20. Aug. 1663. von der Stadt Bremen als einem pretendirten Mitstandt des Herzogthumbs Bremen / Ihr Contingent zu der auff dem Reichs Tag zu Regenspurg / Ihr Kayserl. Mayst. gewilligten Volck- und Geld- Hülffe / intra certum tempus, zu des Herzogthumbs Cassen zu lieffern / begehret / und uff bezeigenden wiedrigen Fall / mit ergreiffung anderer Mittel gedrohet.

Wodurch dann articulo huic primo, sonderlich dem dar- in der Stadt Bremen zugestandenen / auch sonst gar notorischen

schem

schen Besitz *Immedietatis*, & *Immediatæ contributionis*, mercklich zu wieder gehandelt worden / allermassen Senat. Bremen. den darauff folgenden 26. Augusti. durch ein Aufsprüchlich Antwortschreiben breiter remonstriret hat.

4. Hat die Königl. Schwedische Regierung / zu verschiedenen mahlen *subsiales ad Senatum Bremensem* abgehen zu lassen sich verwegert / und dadurch *Civitatem* gleichsam *pro Statu mediato* halten wollen / da doch deroselben *possessio Status Immediati*, in articulo hoc primo, so deutlich zugestanden / durch diese Verwegung aber fast abgestanden / und zugleich die Justiz gehindert worden.

5. Hat nach Abjeren Ihr Königl. Mayst. von Schweden / Herrn Caroli Gustavi &c. Christfähliger Gedächtniß / die Königl. Schwedische Regierung / den 16. Martii 1660. der Stadt Bremen / gleich andern getrewen Landsassen und Unterthanen / die Traver Ceremonien anzunehmen angemüthet / dergleichen bey der Erzbischoffen Zeiten nie erhöret / also anjeho noch vielweniger geschehen sollen / Welches mit diesem ersten Articul keines weges zu conciliiren / als worinnen *Civitas Bremensis* nicht unter die Landsassen oder Unterthanen des Herzogthumbs Bremen referiret / sondern in damahligen Besitz ihres Unmittelbahren Reichs Standes ausdrücklich gelassen worden.

6. So ist auch Anno 1660. bey den Olivischen / unweit Danksig / gepflagenen Tractaten / der Stadische Vergleich / absonderlich *articulus ejusdem primus*, von den daselbst gewesenen Königl. Schwedischē Herrn Legatis gar aus den Augen gesetzt worden / in dem dieselbe nicht allein von dem Kaiserl. Herrn Gesandten / eins und anders / zu höchstem präjudiz der Stadt Bremen / bedingen und stipuliren wollen / sondern auch *præmemorata Civitatem*, *ut in possessione immedi-*

6
dictatis, juxta dictum sæpius articulum primum, disertè
constitutam, dennoch pro municipali angegeben.

7. Da auch in diesem Ersten Articul klärlich enthalten/
daß/biß zu künfftigen Vergleich / wegen der *Immedietät* keine
hostilitäten / weder von einem / noch andern Theile / hinführo
angefangen werden / sondern vielmehr gänzlich ab- und einge-
stellet seyn und verbleiben sollen / Imgleichen da Articulo 2. auß-
drücklich gesehet und beliebet worden / daß die Stadt Bremen in
ihrem gegenwertigen Standt und *Besitz* / *viâ facti* nicht turbi-
ret werden / sondern alles zum güttlichen Vergleich außgestellet
seyn / und verbleiben soll / so hette man billigan Königl. Schwe-
discher seithen nicht so embsig an verschiedenen hohen Orthen su-
chen sollen / daß man sich in die Bremische Streitigkeiten nicht
einmischen / noch der Stadt Bremen / auff einige Weise und
Wege annehmen möchte / gleich wie *ex parte Regia*, in An-
no 1660. zur Olive und zu Stockholm / von der Hochmögenden
Herrn Staatender Vereinigten Niederlanden Herrn Abgesand-
ten / stipuliret werden wollen / dann weil *via facti* im Heiligen
Römischen Reich per *Instrumentum Pacis*, cum consensu
der Pacificirenden hohen Häupter und Ständen des Reichs / ü-
berall abgeschaffet / und alle entstehende Streitigkeiten zu gütti-
cher Handlung / oder Rechtlicher *decision* verstellet worden / so
wird ja weder von Ihro Käyserl. Mayest. als dem Höchsten Ober-
Haupt des Heiligen Reichs / und höchstem Conservatore des all-
gemeinen Friedens / noch auch von andern hohen Herrschaff-
ten / welche gleichfalls *vias facti* gerne verhütet sehen / derglei-
chen etwas / in *tertii præjudicium*, stipuliret werden mögen /
sondern wan es geschicht / gleich wie es geschehē / so wird wol nichts
anders daraus geschlossen werden können / als daß man schon
damahls auff die iho sürgenommene Thätigkeiten bedacht ge-
wesen.

8. Nat

8. Hat die Stadt Bremen selbst ein solches in den negsten Zeiten / mehr dann zu viel empfunden / dann ob gleich verglichen / daß wegen der Immedietät niemahls Krieg / sondern wohl gütliche Handlungen vorgenommen werden sollten / so hat man doch / demselbigen zuwieder / an Königlicher Schwedischer Seiten / in der am 20. Febr. jüngst zu Stade geschehenen Proposition der Stadt Bremen / Ihre Immedietät gänzlich zu quietiren / angemuthet / oder wiedrigen falls den Krieg gleichsam denunciiret.

9. Ob auch gleich ausdrücklich verabschiedet / wie auch schon kurz vorher gemeldet / daß die Stadt Bremen in Ihrem gegenwertigen Standt und Besiz / *viâ facti* nicht turbiret werden / sondern alles zum gütlichen Vergleich aufgestellet seyn solle / so hat doch die Stadt (der vorigen Zeiten zu geschweigen) im Ende des nechst entwichenen / und Anfang des gegenwertigen Jahrs / bis in die heutige Stunde / desselben wenig genessen können / sondern eine Thätigkeit nach der andern erfahren müssen / in dem man Ihr die Commercica, zu Wasser und Lande gesperrt / das in verschiedenen Schiffen enthaltene / und nach Bremen destinirte Korn angehalten / und *in vitis dominis* aufgemessen / und zu sich genommen. Durch der Stadt Gebieth nicht allein eigenmühtige marche gethan / und dabey viel Pläckeren veruhrsachet / sondern auch in demselben höchst præjudicirliche Wachte angestellet / alle der Stadt Pässe / Wege und Stege nachdencklich recognosciret / der Stadt Unterthanen hin und wieder Holz / New und andere Dinge abgenöhtiget / endlich gar in die beyde / zu der Stadt Gebieth gehörige Gohen eingefallen / selbmühtige Einquartirung genommen / in den daselbst befindlichen Burgerhöfen / und bey den Unterthanen ins gemein / viele exorbitantien und insolentien verübet / und fast nicht

nicht anders / als feindlich / sich angelassen / ja noch über dem / von den beeden übrigen / nach der Westphälischen Seiten liegenden / zu der Stadt Gebieth gleichfalls gehörigen Bohen / sub comminatione gleichmässigen Einfalls / und militärischer execution, eine grosse Summa Geldes erpresset / welches mit einander solche Dinge seyn / daß dadurch die Stadt / wie es nunmehr offenbahr / Landt- und Reichskündig / dem Stadischen Vergleich / auch Königlicher Hand und Siegel / è diametro zu wieder / zum höchsten beschweret / und in überaus grossen / fast unerträglichen Schaden und Kosten gestürzet worden.

10. Webey nicht zu vergessen / wie zu folge in beschenehen / ganz unbilligen Zumuthungen / wegen würcklicher Aufbringung so grosser Summen Geldes / an Stadt Bremischer Seiten / man nicht alsbald fertig stehen können / ob gleich man sich über Schuldigkeit dabey erkläret / daß an Schwedischer Seiten / zu dem vorgesezten Zweck so viel ehender zu gelangen / abermahls viâ facti ergriffen / die ärndte / so wohl bey Bremischen Bürgern als Unterthanen gehindert / und bey nahe verstorret / beladene Wagen wieder zurück / und ins Feldt gewiesen / und andere Thätigkeiten mehr verübet worden.

11. Als auch noch gar neulich Ein / vielleicht trunckener / Schwedischer / im Bremischen Gebieth / auff Schildwacht aufgesetzter Reuter / ein falsch Geschrey bey seinem Obrist-Lieutenant gemacht / daß er durch Bremische Soldaten / von der Schildwacht gejaget worden / und d. inselben alsobald hohe und niedrige Schwedische militar Bedienten Glauben zugestellet / hat man darauff in continenti, ohne einige rechte Nachfrage / auff ein blosses ungesundenes Anbringen / Anstalt gemacht / daß alle Zufuhr / wie auch Commercias zu Wasser und Lande gesperrret / und verschiedene / mit Kauffmans Wahren / die auch bey

bey dieser extraordinari schweren Miße mehrentheils verborben/
beladene Schiffe/de facto angehalten worden.

Ad Art. 2.

1. Ist Ihrer Königl. Mayst. und der Ehren Schweden/
als Herzogen zu Bremen laut gegenwertigen Articuli, zu Er-
haltung Friedens / zwar die Huldigung / ex parte Civitatis, sed
non nisi per modum pacti conventi, reservatis reservan-
dis bewilliget, deme zu wieder aber in literis Regiis sub dato
Stockholm den 5. Dec. 1664. das homagium, als ein von Alters
üblich gewesenes Herkommen gefodert / auch sonst von der Kö-
niglichen Schwedischen Regierunges also genandt worden.

2. Wird in dictis Literis gesaget / daß solch homa-
gium bey einer jeglichen / nach Gottes Willen geschehenden
Verenderung bey dem Regiment zu wiederholen: daferne nun die-
ses / cæteris paribus, obtentâ nempe prius investiturâ Cæ-
sareâ, zu verstehen / hat es seine Richtigkeit / wo nicht / wird
auch solches articulo huic secundo zu wieder lauffen.

3. Ist verglichen / daß aus der bewilligten Huldigung/
wieder der Stadt Bremen gegenwertigen **Standt und**
Besitz / nichts præjudicirliches inferirt werden solle / womit
aber die so wohl für diesem / als auch noch neuligst / in mehrer-
wehntem Königlichen Schreiben enthaltene Wörter [von Un-
serer Burgerschaft] wie auch die inscription [von Unserer
Stadt] keines weges übereinstimmen / weil auff solche weise / da
man aus der bewilligten Huldigung inferiren wolte / daß die
Stadt dadurch eine Königliche Schwedische Stadt geworden/
die illatio höchst præjudicirlich seyn / ja den gegenwertigen
Standt und Besitz gar evertiren wurde. Wobey ver-
hoffentlich nicht wird unvergessen seyn / wie A^o. 1654. bey dem
damah-

damahligen Friedenshandlungen/ an Stadt Bremischer Sei-
 then so behuetfam præcaviret / auch von Königlicher Schwe-
 discher Seithen allerdings angenommen / daß in der Kö-
 niglichen Ratification keine præjudicirliche termini [**VON**
Unserer Stadt] und dergleichen hinein gesetzt/ sondern alles/
 nach Anleitung des Stadischen Vergleiches / eingerichtet wer-
 den solle/ allermassen auch geschehen.

4. Gehet die bewilligte Huldigung nicht weiter / als
 auff Treu und Holdt/ und ist zwar das Wort [**Gehorsamb**]
 anfangs im Königlichen project mit gewesen / hernacher aber
 mit allgemeinen Belieben durchgestrichen: Welchem nach leicht
 zu ermessen/wieweit die in höchstgedachtem Königlichen Schrei-
 ben *correlativè* gebrauchte Wörter [von Gehorsamb/ Landts-
 Fürstlicher Befügñiß/ und unterthänigen Pflicht] mit den Pa-
 ctis Conventis übereinkommen.

5. Stimmet damit eben wenig überein / daß die König-
 liche Herrn Commissarii, inihrem Anno 1665. abgelaassenen
 Schreiben/ Senatui Bremensi, gleichsam in vim citationis
 seu evocationis, gewisse terminos, ad comparandum Sta-
 da, zu præstituirensich unternommen/ welches ja nur dehnen ge-
 schehen kan / welche Gehorsam schuldig seyn / und sich für Un-
 terthanen erkennen.

6. Gleich wie auch hoc articulo beliebt / daß Ihr. Kö-
 nigl. Maytt. der Stadt Bremen bey der Huldigung einen Re-
 vers, sub titulo Confirmationis, Ihrer alten Rechte / Sitten/
 Gewohnheiten und Privilegien/ heraus geben solle/ so ist zwar
 solches geschehen/ des effectts aber hat die Stadt wenig genossen/
 sondern ist dawieder zum offtern beschweret worden/ und hat da-
 zu noch hören müssen/ daß/ wann Sie/ vermög Ihrer alten
 Rechte/ Sitten/ Gewohnheiten und Privilegien/ mit höchster
 Befüg-

Befugnüß *per continuationem possessionis*, etwas gethan / Sie Contraventiones und attentata begangen haben sollen / wie dann unter dehnen / von Königl. Schwedischer Seithen Civitati imputirten / und ohnlängst communicirten / also genandten Contraventionibus, verschiedene Exempel solches schlaßes vorhanden / welche aber vielmehr disseits mit gutem Grundt / pro gravaminibus angegeben und behauptet werden können.

Als zum Exempel / da man Anno 1656 den 2. Junii / und hernacher mehrmahlen / wegen einiger aus dem Wasser auffgezogenen ertrunkenen Körper / scharffe Protestation Schreiben eingeschicket / und Ihr Königl. Maytt. zu Schweden den Weser Strohm zueignen : Da man der Stadt wohlherbrachte Criminal Jurisdiction in gewissen Fällen streitig / vor nie gehört / machen wollen / da man in der Stadt selbst executiones durch Soldaten zu thun / sich unternommen / da man Senatui Bremensi, visitationes Curiarum & personarum, in illis commorantium, streiten / eine Newerung daraus machen / und darüber noch bedrohen wollen.

Da man ganz newerlich einen Schiffer Visiteur zu verordnen / und der Stadt auffzudringen sich unterstanden.

Da man die Stadt / der Frohndienste Ihrer Unterthanen aus den Vier Gohen / zum Vestungsbaw / und anderen gemeinen Nohtwendigkeiten / sich zugebrauchen / durch starcke Betrohung / und eventual Verordnung militarischer Execution, zu verhindern / gesucht hat.

Da man in der Stadt / und in den Vier Gohen allerhande placaten / in seio & irrequisito Senatu, affigiren lassen.

Da man einigen / in Geistlichen Curien wohnenden Bremischen Bürgern / wie auch den Stadt Bremischen / für dem Steinhor wohnenden Unterthanen / die Kopffsteuer angemüh-

ket/ und sie wieder den Rath zu Bremen/ als ihre ordentliche Obrigkeit/ zu schützen versichert.

Da man einige unser Bürger nach Stade zu evociren/ sich unternommen.

Da man Anno 1662. in faveur eines Burgers von Riga/ Namens Jurgen Kokenhoff / wieder einen Bremischen Bürger/ Conrad Meenen / durante inter illos litispendentiâ coram Senatu Bremensi, executio verhenget/ dessen in dieser Stade gehende Ochsen in arrest nehmen lassen/ und nicht eher loß gegeben/ bis er eine Urtheil ab extoris, mit grossen Kosten einholen müssen/ und der Regierung insinuiren lassen.

Mit welchen allen/ wie auch vielen andern/ allhie eben nicht exprimirtengravaminibus, der Stadt alte Rechte/ Sitten/ Gewohnheiten und Privilegien / nicht wenig labefactiret werden.

Ad Art. 5.

1. Ist zwar in diesem Articul, für die zum Thumb gehörige Curien/ Häuser/ Wohnungen / Boden und Keller/ eine zweyfache Freyheit/ nemlich vonder Stadt Civil Jurisdiction, und derselben ordinar. und extraordinar Anlagen stipuliret worden / jedoch mit dieser restriction, daß sothane Freyheit nicht alle Einwohnere indistinctè, sondern nur die / darinn nun und ins künfftige wohnende Königliche Bediente / und Belehnte oder Eigenthumbere/ auch Kirchen und Schueldienere / so lange sie sich der Bürgerlichen Nahrung und Gewerbe enthalten / afficiren solte. Folget demnach unstreitig/ daß/ welche von obgenandten Persohnen/ Bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben/ wie auch alle Forenses, sie treiben Bürgerliche Nahrung

Nahrung oder nicht / und noch vielmehr der Stadt Bürgere / so wohl der Stadt Civil Jurisdiction, als auch der selben Anlagen unterworffen bleiben / und propter inhabitationem davon nicht befreyet seyn können.

Diesem nun zu wieder / hat man Schwedischer seithen nicht alleine forenses, ejusmodi ædes inhabitantes, sondern auch Persohnen / welche Bürgerliche Nahrung getrieben / allerdings zu entziehen / ja gar über einige dergleichen Häuser bewohnende / Bremische Bürgere / Jurisdictionem zu exerciren / und dieselbe woll manu militari in ipsa Civitate zu exequiren sich unternommen.

2. Weil juxta hunc articulum, die in demselben exprimirte Freyheit oder Exemption, nur gewisse / und zwar die benandte Persohnen afficiret / so folget unwidertreiblich / wann der Herr solcher Wohnungen dehnen selbst gewisse Beschwerungen auffleget / daß auch selbige nur easdem personas afficiren / und ad alias non expressas, multò minùs disertè exceptas, keines weges gezogen werden können / dehne aber zu wieder hat man Anno 1664. Bremische Bürgere / welche zwar in einigen zum Thumb gehörigen Häusern gewohnet / aber doch qualitatem Civicam in allem behalten / und onera civica, gleich andern abgetragen / daher propter solam inhabitationem, weder von einem noch andern afficiret werden können / dennoch sub contributionem zu ziehen / und die den Curiis auffgelegte Beschwerungen / nemblich die Kopffsteuer von Ihnen zu fodern / ja gar hefftig zu prætendiren sich unternommen / und als Amplif. Senat, dehnen selbst solche Curien / vermüge Stadtbuchs / lieber zu räumen anbefohlen / denen selbst das Gegentheil / nemblich die Curien nicht zu räumen gebotten / und sie wieder den Raht zu schützen / oder auch in eventum, solchen



Abgang der Jährlichen Newr / aus andern Bremischen Stadt-
Gütern zu suchen / betrohentlich sich vernehmen lassen.

3. Werden zwar die in hoc articulo benandte Persoh-
nen / von des Raths civil jurisdiction, keines weges aber à ju-
risdictione ejusdem criminali eximiret / welches articulo sta-
tim sequenti gar deutlich dadurch bestercket wird / weil daselbst
solum Palatium Archiepiscopale à jurisdictione criminali
ausgenommen worden.

Und dennoch hat man Königlicher Schwedischer seithen/
omnimodam exemptionem, etiam à jurisdictione crimina-
li, prætendiren wollen / gleich wie bey dem Ober-Inspectore
Protten und andern geschehen / wodurch dann die delinquen-
tes nicht wenig gesteiſſet worden / daß Sie auch fast die Curien
pro privilegiatis latibulis halten dürffen / ex quibus tranqui-
litem & securitatem publicam ipsis turbare & violare li-
ceat, gleich wie man solches noch unlengst erfahren / da aus des
Thumbkoffers Hause einer auff der Thumbsheide mit Nagel ge-
schossen / und vom Studiosen aus der Communität / einer
Frawen mit Schneeballen das Auge verdorben worden; dadan
die Thätere ad citationem Magistratus Civici, nicht erschie-
nen seyn / sondern sich subduciret / und in Curiiis verberget
haben.

4. Ist zwar dehnen in hoc artic. exprimierten Persoh-
nen / die Consumtions-Freyheit / keines weges aber deroselben
Mißbräuche zugestanden worden.

Es ist aber selbiger Mißbrauch und Unterschleiff eine Zeit-
lang so sehr eingerissen gewesen / daß in dem ihrer etliche mehr
Freyzettele genommen / als Sie an Wein getruncken / und den
Wein mit den übrigen Zetteln / anstatt bahren Geldes bezahlet /
auch dergleichen mit Freyzetteln von Malk versucht / selbige den
Burgern / welche auff befundene Unrichtigkeit / auch darüber
bestraffe

bestrafft worden / in Bezahlung thun / und dadurch frey Bier trincken wollen / dieselbe bey nahe frey Bier und Wein / das ganze Jahr durch getruncken / und der Stadt Consumtion-Cammer zum höchsten defraudiret haben / gleich wie solches mit vielen exempeln kan dargethan und erwiesen werden : Dergleichen auch mit frembden Bier / Feurung / Mehl und Roggen practi- firet worden.

5. Ebener gestaldt haben sich verschiedene Schwedische Ministri auch der accis-Freyheit vielfältig und zum höchsten mißbrauchet / wovon gleichfalls viele Exempel verhanden / von welchen für dißmahl nur Eins / gleichsam zur probe, zu gedencken / welches sich im Junio vorigen 1665. Jahrs zugetragen / daß Johan von Nasseln / auff zwölff Last Rocken / welche / seinem Vorgeben nach / Er nach der Leher Schanke zu schicken / beordret / ein Freyzettul gesucht / auch erhalten / hernacher aber / wie er im Julio dergleichen tentiren wollen / und dannenhero Senatusrecht nachfragen lassen / man in Erfahrung gekommen / daß der / im Junio / auff Johan von Nassels Vorgeben / frey gelassener Rocke nicht nach der Leher Schanke geschicket / sondern an einen Harlinger Kauffmann / nach beschehenen Kauff geliefert / und der auffß newe im Julio angegebener Rocke / gleichfalls und zwar an einen Amelander verkauffet worden.

6. Bey solchen und dergleichen defraudationibus ist es unterweilen nicht geblieben / in dem einige / auch wohl der geringeren Ministrorum / wann man ihnen nicht Augenblicklich in ihren unbilligen Ansinnen willfahren können / sondern vorher Nachfrage halten müssen / alsbald mit Ihr Königl. Maytt. und der Königl. Regierung / gar hefftig zutrohen / andere aber sich unzimlich zu erweisen / und wohl nicht geringen despeet mit unterkauffen zu lassen / sich nicht gescheuet haben / gleich noch im vorigen Jahr / von Johan Nassels Schreiber geschehen / welcher / wie

er auff einige Sachen ins gemein ein Freyzettull begehret / und ihm nur specialiter zu designiren / angemuthet worden / die specialische designation so scabiosè eingerichtet / in dem er unter andern auch 3. Bund New für die Pferde / ein Feuerfiken / und eine Magd mit specificiret / und also an der Accis. Kammer präsentiren lassen / daß nichts anders / als ein recht fürseslicher despect daraus geschlossen werden können.

Ad Artic. 6.

1. Nette / vermög gegenwertigen Articul, ein Bremischer Burger zum Stadt Voigt bestellet werden sollen / welches aber bey Einsetzung des gegenwertigen Stadt Voigts nicht in acht genommen worden / daher man denselben auch nur provisionaliter passiren lassen.

2. Was dem Erzbischöflichen Palatio, oder dem vom Stadt Voigt bewohntem Hause / für Privilegia und Gerechtigkeiten beygelegt worden / ist in gegenwertigem Articulo gnugsam enthalten.

Dehne aber zu wieder / hat der Stadt Voigt sich angeheimschet / Schweine / und was sonst dahin eingeloffen / pro suo, oder als Ihme verfallen / anzuhalten.

3. Ist in hoc Artic. verglichen / daß dem Stadt Voigt hinführo gewisse / und in bemeldtem Articul specificirte Actus zu exerciren zugestanden worden : in dem aber derselbe über den newerlich angenommenen / im Stadischen Vergleich ganz unbekandt titul, von Richter und Stadt Voigt / Ihm vielmehr actus angemasset / in specie mit dem Ehteding / mit Abforderung einigen Stettegeldes von den frembden Krämern / mit prärendirung des Wolffspennings von den Beckern / mit continürlicher protestation wegen Außziehung der ertrunckenen Personen

sohnen aus der Weser / oder auch andern Wassern / in den Gohgräfsschafften und Vorstädten / und anderer dergleichen Dingen / auch die Königliche Schwedische Regierung Ihm darinn Beyfall gegeben / so ist auch diesem Articul mercklich zu wieder gehandelt worden.

4. Sollen juxta hunc articulum , die zugeständene a^{ct}us, vormahligem Gebrauche und Herkommen nach / geschehen : Dawieder aber hat der Stadt Voigt gehandelt / so offter nicht mit Abziehung des Nuets / mit affectirung des Niedersißens / mit Verenderung der formalien / tam coram Senatu quam inferius, in specie, daß er den armen Sünder hören / und nach Befindung verfahren wolle / den receptum procedendi modum zu intervertiren sich unterstanden.

5. Ist dem vormahligem Gebrauch und Herkommen ebener gestaldet zu wieder / daß er bey den Lessungen die sportulen selbmütigerhöhet / von den Partheyen speciale Vollmachten / und pro insertione absonderlich Geld fordert / die Lessung auch auff eine jede Thür und Plancken extendiret / und für seinen Gang à part belohnet seyn will : Wie er dann auch an den Gerichtstagen / nach ausgeleiteter Nachts glocken sich zu den Lessungen / dem Herkommen nach nicht setzen / sondern die Partheyen / und das Gericht vorseßlich bis nach 9. Uhren auffhalten / also die Partheyen zum offtern in doppelte Costen stürken wollen.

Ad Art. 8.

1. Ist am Ende gegenwertigen Articuli verglichen / daß es mit der Burg vnd deren Zubehörungen / bis zu anderweit gült und gründlichem Vergleich / in dem damahls gegenwertigen Zustande verbleiben solle : Dehne zu wieder / haben

ben nicht alleine die Häuser in der Burg / alsobald nach dem Stattdischen Vergleich / und darüber erhaltener Königlicher Ratification, weggebracht werden müssen / sondern man hat auch die Kirche / sampt den Thurn herunter genommen / den Kirchhoff geschlichtet / dabey der begrabenen Körper nicht verschonet / und alle Materialien / zu sampt der Glocken / den Gestülen und Leichsteinen / weggebrochen / und in alios usus convertiret.

2. Hat man verschiedene / privatis zuständige Länderey / theils abgefodert und verdorben / theils gar eingezogen / also in dem Anno 1654. gewesenen Zustand nicht gelassen.

3. Hat man selbmühtig und einseitig einige vermeintliche Gränzpfähle gesetzt / und was darin begriffen / nach der Burg zu ziehen / gesucht / also auch darin / gegenwertigem Articulo offenkundig zu wieder gehandelt.

4. Kompt es mit demselben eben wenig überein / daß man der Stadt Bremischen Unterthanen im Werderlande den ordinari Landweg / nach dem Leefmer Bruch / zu repariren / und sich desselben zu gebrauchen / nicht gestatten wollen / sondern sie / mit Wagen und Pferden / nach der Burg holen / und hart betrosen lassen / auch den Weg selbst sich anzuhemischē / gesucht hat.

5. Ist auch ferner / in hoc articulo beliebt / daß es beim alten Zoll / **unerhöhet des Orths** / gelassen werden solle: Dehme aber zu wieder / der Zoll nicht allein **des Orths** gar weg / und nach dem Burgdam verlegt / sondern auch vielfältig erhöhet / ja gar auff Bremische Bürger / welche doch jederzeit frey davon gewesen / extendiret worden.

6. Endlich sollen auch die daselbst ab- und zu reisende Leuthe / durch oder fürüber fahrende Wagen / Schiffe und Güter / oder Feurung / mit sonst nichts beschweret / sondern jederzeit frey und ungehindert passiret werden / dehme aber schnurstracks zu wieder / haben die mit Holz und Torff handelende Bremische
Eichens

Eichenschiffere / den Commendanten in der Burg / alle Jahr / für ein jedwedtes Schiff an Gelde / einen Reichsthaler / und an Victualien / als Zucker / Lachs / Kase oder dergleichen / auff mehr dann einen halben Reichsthaler erlegen / und den Soldaten ins gemein / für ein jedes Schiff / bey der Auf- und Abfahre / sechs Grote / auch wann es beladen / einen Sack voll Torff / oder etliche stücke Holzes hergeben / zwey Soldaten aber ins besonder / welche unter dem Schein des newerlich angeordneten und gar unnöthigen visitirens / allemahl ins Schiff kommen / wieder willens / auch wohl nicht ohne Zwang / mit Speiß und Tranck außfüllen müssen / der vielfältigen Klagten des Reisenden / mit allerhand neuen Auflagen / gleichfalls beschwerten Mannes / iso zu geschweigen.

Ad Artic. 9.

1. Ist mehr / dann bekandt / daß gegenwertigem Articulo zu wieder / die Blumenthaler / Newenkircher / und Regesalter / mit Contributionibus und Einquartirung / enormiter graviret und erschöpffet / also in effectu Civitati fast unnutzbar gemacht worden.

2. Kan keines weges mit diesem Articulo bestehen / daß die Königliche Regierung / im 1664. Jahre / der Stadt Gesälle / im Ampte Blumenthal / und Gericht Newenkirchen / in arrest und Beschlag gelegt / und den Voigten zu zweyen mahlen / sub poena dupli & executionis nichts einzutreiben oder einzuschicken / verboten gehabt.

3. Ist hoc Articulo, der Eigenthumb des Hauses Blumenthal / der Stadt B R E M E N / mit durren und klaren Worten gelassen worden / daher ja von Rechtswegen / ohne der Stadt Vorwissen und Consens , sich niemand darauff legen mögen

mögen noch sollen / wie doch / solchen allen ungeachtet / in diesem Jahr von Königlichem seithen / irrequisito Senatu, geschehen / und auch für diesem / in Anno 1658. von dem Herrn Gener. Majeur Arentsohn tentiret werden wollen / welches man demselben / damahls grossere Ungelegenheit zu verhüten / mit etlichen 100. Reichsthalern abkauffen müssen.

4. Ferner ist in diesem Articul außdrücklich fest gesetzt / daß alles und jedes / was die Stadt Bremen an Landgütern / Meyern und sonst in dem Herzogthum hat / derselben in dem Stande und Besitz / wie sie es / tempore ultimi Archiepiscopi, gehabt / gelassen werden solle : Nun hat aber dero Zeit / wegen eines Cläverschen Legati ad pias causas, dehenen Hausharmen der vier Kirchspiel in BREMEN / alle Jahr von dem Thumb Capittel eine gewisse Summa Geldes / von 97. Br. Marc 4. Grote / entrichtet werden müssen / dehme auch bis Anno 1648. alle Jahr also nach gekommen / seith der Zeit aber / von Johan von Nassel / nur zweymahl abgetragen worden / daher die Vorsteher der Armen / zwar zum offtern remodirung gesucht / auch per Senatum Bremelem, bey der Königlichem Regierung / gar embsig suchen lassen / aber bis in die heutige Stunde / mit grossen Schaden der Armen / nichts weiter erhalten können / welches doch billich und von Rechtswegen / tum propter favorem piarum causarum , tum propter dispositionem praesentis articuli, anders seyn sollen.

5. Lauffet auch dieses dispositioni hujus articuli , zu wieder / daß man / den also genandten / Nicolaischaz / contra tenorem obligationis Archiepiscopi Nicolai , de Anno 1428. auff 1515. Br. Marc / sub ipsius & Capituli sigillis, uri & hypotheca speciali, der NICK Dörffer im Lande zu Wyh / benandtelich Wulffstorf / Schiffdorf / Bramel und Gestendorf / auff

auff 80. Marcß Jährlicher Zinse / seith Anno 1653. vorentworfen / und / ungeachtet vielfältig beschehener instanz / nicht wieder aufzahlen wollen.

6. Imgleichen / daß man Königlicher Schwedischer Seiten / die Stadt Bremische Meyere / zu Stotel / Bramel und Donnerden / ansich gezogen / und ungeachtet alles rechtmäßigen sollicitirens / noch zur Zeit / zu restituiren angestanden / da doch die Stadt / laut gegenwertigen Articuli , obiges alles / **ohne Schmählerung** / behalten sollen.

7. Ob auch die Stadt Bremen bey dehnen / Landtkündigermassen / nach eingeführten / fast unerträglichen Beschwerden / Ihrer im Gerichte Achimb / und sonst anderswo habenden Meyere / in dem Stande und Besiß / wie es tempore ultimi Archiepiscopi gewesen / **ohne Schmählerung** / gebrauchen können / ist ohnschwer zu urtheilen.

8. Führen die in OsterStade begüterte Bremische Bürgere / fast grössere Klagen / daß Ihre daselbst liegende Gütere / mit Contributionen weit höher beschweret werden / als die Aufskünffte seyn / und sie dannenhero proprietatem de novo, gleichsam unter der Hand kauffen und bezahlen müssen / also keines weges des Ihrigen **ohne Schmählerung** genießten können / gleich wie sie es in vorigen Zeiten genossen haben / und von Rechts wegen genießten solten / gleich wie Sie dan wegen eben solcher Landeroy / an iso auch Einquartirung erdulden / und täglich auff einen jeden Reuter 13 $\frac{1}{2}$. Grote / über vorig gedachte Contribution / entrichten müssen.

9. Endlich hat der Stadt allhie zugestandener Besiß / Ihrer im Herzogthum habender Güter nicht wenig auch dadurch **geschmählert** werden wollen / daß man in dieselbe vor wenig Jahren ad Instantiam des Ober Inspectoris , Jodoci Proffen /



propter cessam illi obligationem von seinen Vettern/ Herz D. Protten / immission zu verhängen / auch wohl / wann nicht Herz D. Protte / grössere Ungelegenheit zu verhüten / seinen Vettern anderwärts contentirt hette / würcklich zu nehmen / tentiret hat / da doch Civitas in foro competentis, niemahls darüber gehöret / weniger condemniret worden.

Ad Artic. 16.

1. Ob gleich in diesem Articulo, *Possessio juris Territorialis*, über die Vier Gohen / und das Gericht Borchfelde / soli Civitati Bremensi evidentissimè, zu gestanden / und / **daß dieselbe unperturbirt dabey gelassen werden solle /** außdrücklich caviret worden / so hat man doch / Königl. Schwedischer Seithen / der Stadt Unterthanen / im Werderlande / zu Frondiensten in der Burg nöthigen / und wohl gar / wan sie außgeblieben / mit Soldaten belegen lassen.
2. Hat die Königliche Regierung / nicht allein wieder den allhie der Stadt so deutlich gestandenen / und von derselben hergebrachten **Besitz /** sich der Disposition, über Teiche und Dämme / und dero reparation, im Werderlandt angemasset / sondern auch
3. In Ihrem am 17. Octobris Anno 1655. also noch kein Jahr / nach dem Stadischen Vergleich / ad Senatum Bremensem, abgelassene Schreiben / Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden / das Jus Territoriale, über die Vier Gohen / omnimodò anheimschen / und die der Stadt etwa eilff Monath / vorhero publicis pactis gestandene *possessionem juris territorialis*, gar evertiren wollen.

4. Soll

4. Soll der mehrerwehnte Besitz / der Stadt unperturbiret gelassen werden / dahero dieselbe sich mit höchsten Fleg zu beschweren / daß die König. Schwedische Regierung / Sie in Anno 1660. mittelst angetroheteter Einquartirung / in dem Gebrauch der Frohndienste von ihren Unterthanen (dehnen mandoch von Alters her / ohne Einsperz und noch jüngst in Anno 1655. zu der Wallerbrake / absque contradictione gebraucht) zu behindern / und also in ihrem Besitz notorie zu turbiren / sich unternommen.

5. Ebenmässig ist Civitas darinne turbiret / daß man Anno 1662. durch Soldaten aus der Burg / ins Nieder-Vieh-Landteingefallen / und einige Sawren / wegen präntendirter Lehen taxa, exequiren wollen.

6. Imgleichen / daß man zu verschiedenen mahlen / wegen irrig geforderter Rosendienste / von etlichen der Stadt Unterthanen / welche für diesem / für 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren / etwa einiger Edelleute Meyer gewesen / und hernacher in Cives alieniret worden / wieder dieselbe executivè per milites / zu procediren sich angemasset.

7. Noch vielmehr ist Civitas in Ihrer Possessione Juris Territorialis turbiret worden / wie der Ober-Inspector, Jodocus Protte / im 1661. Jahr / daß im Byemischen Territorio unstreitig gelegenes Dorff Habenhausen / bey Nächtlicher weil / mit gewaffneter Handt und vielen bewehrten Leuthen / plötzlich überfallen / über vorige bereits zweymahl aufgestandene invasion und spoliation überaus grausam und unbarmherzig / zum drittenmahl geplündert / und fast Barbarisch tractiret / also Civitatis Territorium auffss höchste violiret hat / worüber zwar bey Königlicher Regierung / verschiedentlich geklaget / aber keine Antwort / weniger gebührende Satisfaction erhalten worden / vielmehr hat man dieses erfahren / daß die Habenhäuser / daß ih-

nen

nen so gewalthätig / durch obgedachte spoliation geraubetes
Vieh/ohne was die Spolianten davon verzehret/ von ermeldten
Proffen noch dazu mit 300. Reichsthalern haben redimiren
müssen.

8. Als auch Anno 1664. ein Fendrich aus der Burg/
Civitatis Territorium ebener gestalbt violiret / in dem er für
dem Steinthor wohnenden / Bremischen Bürger / Namens
Johan Nüdepohl / bey Nachtschlaffender Zeit / mit entblößetem
Gewehr/ und auffgesetzten Nahnen / in seinem eigenen Hause
überfallen/ und über dreyszig Wunden zu gesüget / so hat zwar
bey Königlicher Schwedischer Regierung / Senatus Bremen-
sis / sich gebührend beschweret/ auch umb Ahndung und satisfac-
tion gebehten / dazu aber noch bis in die heutige Stunde nicht
gelangen können/ vielmehr dieses vernehmen müssen / weil der
beschädigte Nüdepohl / für einen Majestäts Lasterer angegeben/
und ob er schon nie darüber gehöret / weniger dessen convinci-
ret/ dennoch fast dafür gehalten werden wollen / daß die beschehe-
ne gewalthätige Procedures/ nicht allerdings improbiret / son-
dern des Nüdepohls Bestrafung noch dazu begehret worden. Und
Ihrer Königl. Maytt. unterthänigstem respect, Senatus an sich
nichts erwinden / sondern benandten Nüdepohl / seiner eusserli-
chen Schwachheit ungeachtet/ zur Hafft bringen/ und Acht gan-
zer Wochen darinn sitzen lassen / wie aber obige Anklage ganz
stecken blichen / und der inhafterter sothanen Lasters sich nicht
schuldig erkennen / sondern vielmehr dasselbe mit hoher Be-
theuerung von sich ablehnen / Ja / im fall es ihm erwiesen wer-
den konte/ dem grausambsten Tode sich unterwerffen wollen / hat
man Ihm/ bewandten Sachen nach / Gewissenshalben / nicht
länger in carcere detiniren können / sondern præviâ iteratâ
communicatione & non secutâ persecutione, multò minus
probatione, loß lassen müssen.

9. Die

9. Die allergröſſte turbation / welche Civitas in Ihrer Poſſeſſione Juris Territorialis , über die Vier Gohen gegenwertigen articulo è diametro zuwieder / durch gewaltthätige Einquartierung / in ihrem Gebieth / Abforderung übermäſſiger und unerhörter VerpflegungsGelder / wie auch andere dabey fürgefallene exactionen und Exorbitantien / am neuligſten leyden müſſen / ſchwebet noch mehrentheils für Augen / und hat die Sperrung der Commercien / im Ende vorigen Jahres / ihren Anfang genommen / iſt auch in dieſem Jahr / biß in die heutige Stunde / dann und wann / damit wie ſonſt von Tage zu Tage / mit andern Thätigkeiten / und unerträglichen Beſchwerungen continuiert / daß man nicht gnug darüber klagen kan / wiewohl man allhie ſolches weitläufftiger zu deduciren / nicht nöthig / ſondern auff das ſene / was ad Artic. I. Gravam. 9. & 10. angebracht / geliebter Kurze halben zu referiren hat.

10. Hat die Königlichē Regierung / lauth Schreibens vom 21. Mart. 1664. Senatui, die / kurz vorher in den Vier Gohen angekündigte / extraordinari Turckenſteur / gleicher geſtalde freitig machen wollen / da doch hoc articulo, der Reichs-Creyß- und Landſteuren / auch ſonſt der Contributionen halber ins gemein / welche in den Vier Gohen abgetragen werden / außtrucklich verglichen / daß dieſelben / biß zu anderweith vorbehaltenem Vergleich / dem Rath zu Bremen / auff deſſen Verordnung / jederzeit entrichtet werden ſollen / wie dann in ſpecie Senatus Bremensis, von Alters her / die Turckenſteur / in den Vier Gohen anzusehen beſuegt.

11. Da auch endlich / in hoc Artic. die eigene Pfandung der Meyere / den Guths Herren zugelegt worden / ſo wird es zwar dabey verbleiben / die dabey verſpührte excessus aber / und daher entstandene Gravamina , billig abgeſchafft werden müſſen : Inſonderheit daß die Pfande hinführo nicht nach der Stadt / in
D den

den Curien/ sondern in der Geschwornen Stall/ dem alten Herkommen gemäß/ gebracht/ auch keine Pfandungen/ nisi super liquidis, verrichtet werden mögen/ wo gegen aber toties quoties von Johan von Nasseln/ Cap. Leut. Velt/ und andern/ gehandelt worden.

Ad Art. 11.

Wiehoch und viel Civitas Bremensis, contra dileram articuli hujus dispositionem beschweret worden/ ist in responsione ad imputatarum contraventionum, classen secundam, membro 19. & seqq. ausführlich repräsentiret worden/ wohin man sich wil referiret / und die daselbst an statt Bremischer Seiten angeführte hochgemüßigte Gravamina, anhero wiederholet / auch umb deren remedirung debito modo gebethen haben.

Ad Art. 12.

Auff was weise/ nicht zwar unter dem Nahmen von rextions posten / sondern anderer newerlichen Auflagen/ die Bremische / in Osterstade/ und sonst im Herzogthumb geweidete Ochsen/ wann sie abgetrieben werden sollen / beschweret werden; Was auch sonst für newere Viehe Zolle/ und andere Contributiones daselbst gesetzt und eingeführet seyn / solches ist/ sonder Zweifel/ Landkündig. Gleich wie aber Ihr Königliche Maytt. der Stadt Bremen Commercia, Handel und Wandel/ zu Wasser und Lande/ bestens zu befördern / gnädigst versprochen/ so gelebet Civitas Bremensis, umb so viel mehr der gewissen Hoffnung / daß an Königlicher Schwedischer Seiten/ obigem

gem gnädigsten Versprechen zu folge / so viel ehender zu remedir- und Abschaffung / aller den Commerciis hinderlichen Auflagen resolvirt werden michte / warumb dann Civitas besten Fleisses / wil gebethen haben.

Ad Artic. 13.

Was gestaldt Civitas Bremensis, die Abtragung der alten Erbschiffischen Landt-Schulden / proportionabiliter mit abzulegen angenommen / ist in hoc artic. verabschiedet worden. Was nun sothane Conventio publica, für einen modum procedendi erfordere / ist ohnschwer zu ermessen. Als aber die Königlische Schwedische Regierung / lauth Schreibens / vom 23. Decembr. Anno 1661. darüber eine Communication anstellen / dazu die Stadt Bremen / gleich dehnen dem Herzogthumb unter gehörigen Ständen / gegen den 15. Januar. des folgenden 1662. Jahrs / für die Königlische Regierungs Cansley nacher Stade abladen wollen / und zwar / darzu noch mit angeheffter Commination, daß zum Fall in solchem termino die Stadt nicht erscheinen würde / auff ansuchen der vielfältigen Creditoren / endlich müsse erkandt / und der Cursus justitiæ nicht weiter gehindert werden / so hat man Stadt Bremischer seithen in einem Antwort Schreiben vom 10. Januar. Anno 1662. über solche den Pactis publicis zu wieder lauffende proceduren / sich billig beschweren müssen. Ob auch gleich Civitas sich hernacher / noch mehrmahlen erbotten / Ihrer seiths den pactis publicis ein volliges Genügen zu leisten / und nur dieses / modo planè licito / dabey bedungen / daß die darüber etwa nothwendig anzustellende Communicationes / mit den Herrn Interessenten ihrem gegenwertigen Besiß und Standt nicht præjudiciren / noch

D ij dem

dem Städtischen FriedensSchluß zu wieder laffen mochten / so hat doch das Königliche Schwedische Justiz Collegium, nullo planè ad pacta publica habito respectu, causam justitiæ daraus zu machen / ad instantiam einiger Creditoren / die Stadt nach Stade abzuladen / und immissiones in derselben Gütere zu erkennen / fürgehabt / daher der Stadt Bremen / über solche proceduren sich weiter zu beschweren ja grosse Ursache gegeben worden.

Ad Artic. 16.

1. Hat die Stadt Bremen / des allhie restabilirten beständigen Friedens nicht genossen / wie sie billig genieffen sollen / in dem sie eine Zeitlang hero / fast alle Jahr / durch allerhand nachdenckliche Zeitungen allarmiret / und daher in schwere Kosten geführt worden / welche auch nicht ohne Grund gewesen seyn müssen / nachdem sie nunmehr zu denen iso für Augen schwebende / und die Stadt hart truckende Thätigkeiten ausgeschlagen.

2. Ist zwar allhie eine vollige Freyheit der Commerciën statuiret / dieselbe aber eine Zeitlang hero nicht wenig dadurch imminuiret worden / daß man den Zoll zu Beerden überaus gesteigert / daß der Zollner daselbst / wie auch zu Inschen / die Schiffe über Gebühr auffhalten / ihnen Verehrungen abpressen / über das entrichtete Zollgeld / für sich / aus den Holzschiffen / etliche Stücke Holzes eigenmächtig nehmen / die Kauffmans Güter durch anmassung eines Verkaufes / nicht wenig molestiren / und von einem jeden / auff Zell fahrenden Schiffer / alle Jahr seinen halben Reichsthaler Nummengeld erzwingen / daß auch von Königl. Schwedischer Seiten / vor nie erhörter weise / in Bremen ein Schiffs Visiteur gesetzt werden / derselbe die Schiffe in Bremen zu visitiren / von einem jeden Schiffer / für die

die

die Abfahrt 6. Grote zu fordern / auch sonst die Schiffahrt auff ungeziemende weise auffzuhalten sich unternehmen wollen / zu geschweigen nun / was schon ad Artic. 1. angeführet / daß endlich oberwehnte Freyheit der Commerciën / durch die am Ende vorigen / und anfang gegenwertigen Jahres beschehene Sperrung / zu Wasser und Lande gar turbiret worden.

Salvis ulterioribus.

A P P E N D I X.

Sleich wie die Summa, aller obdeducirter Gravamina, dahin ausläufft / daß man der Stadt bißdaher / von allen pactis publicis, nichts gehalten / also ist nach der Zeit der Scopus Suecicus, wie die Flamme eines verborgen gehaltenen Feners / weiter herfür gebrochen / und hat die Stadt in der That / toties quoties, erfahren müssen / die Warheit des Sprichworts: Quod ferendo unam injuriam, invitamus novam: sonderlich nachdehnt die conjuncturen der Zeiten / beydenen Königlichen Schwedischen Bedienten / welche die subjugation, der Stadt per meram rationem Statûs, getrieben / plausibel dazu geschienen.

Dann / als die Königliche Schwedische Völcker / das an Seithen der alten Stadt Bremen / in einem halben Circul herum liegende / und der Stadt zugehöriges Holler-Verder- und Blockland / contra pacta publica, im fine mens. Maij, und folgends im Junio / dieses 1656. Jahres / invadiret / der Stadt Unterthanē daselbst / wie auch in dero beyden Viehelandern / über die Weser / in schwere Contribution gesetzt / und Civitas, ohn

D iij

alle

alle Gegenwehr / solches erlitten / umb zu keiner weiteren im-
presa Ursach oder Anlaß zu geben / Wie dan Civitas es bloß
auffs Bitten und gütliche Tractaten gelegt.

So ist so wenig damit ausgerichtet / daß die Schwedische
Völcker inmittelst nur immer mehr und mehr Ihr verborgenes
dessein fortgesetzt / in dem sie ihre correspondenz-linie / von
einem Quartier zum andern / umb die alte Stadt fertig gemacht /
das Korn und Hey / welches sie weder gesäet noch gemeyet / vom
Lande / in ihr Magazin eingeführet / theils Graben ausgefüllet /
und die Wege über Acker und Wiesen / nach eigenem Belieben
engerichtet haben / wie dan ferner / als sie damit an seithen der alten
Stadt fertig geworden / es dahin gedeyhen / daß sie unter Loßbren-
nung ihres Geschüßes / und andern Gewehrs / auff der Stadt
Völcker / so im Nieder Viehelande zur salve garde gelegen /
am 30. Tag Augusti selbigen Jahrs / gar über die Weser / in bey-
de der Stadt zugehörige Vieheländer gangen / sich zu Ross und
Fueß allda eingequartiret / der Stadt Pässe zum Warthurn und
RattenEsche weggenommen / selbige / wie auch die Stadt Bre-
mische Dörffer / Habenhausen und Lanckenaw / beschancket / und
eine ebenmäßige correspondenz linie rings umb die Newstadt
gemachet / dieselbe mit der andern / durch zwey Schiffbrücke über
die Weser / respectivè ober- und unterhalb der Stadt conjungi-
ret / alle ab- und Zufuhr der Stadt zu Wasser und Lande gesper-
ret / die Reichs- und andere Posten auffgehoben / der Stadt Brief-
se auffgefangen / erbrochen / und sonst ganz feindlich sich gegen
die Stadt bezeiget / auch dieselbe vollkomlich blocquirt / des
Durchschießens / Verwundens und Gefangennehmens Stadt
Bremischer Bürgere und Soldaten / welches vorher gangen /
und nachgehends weiter continuirt worden / wie auch der Ab-
nahm / Plunderung / und Raubens von feisten Dschsen / Röhren /
Schiffen / und anderen Haab- und Güteren (deren Wehrt /
samt

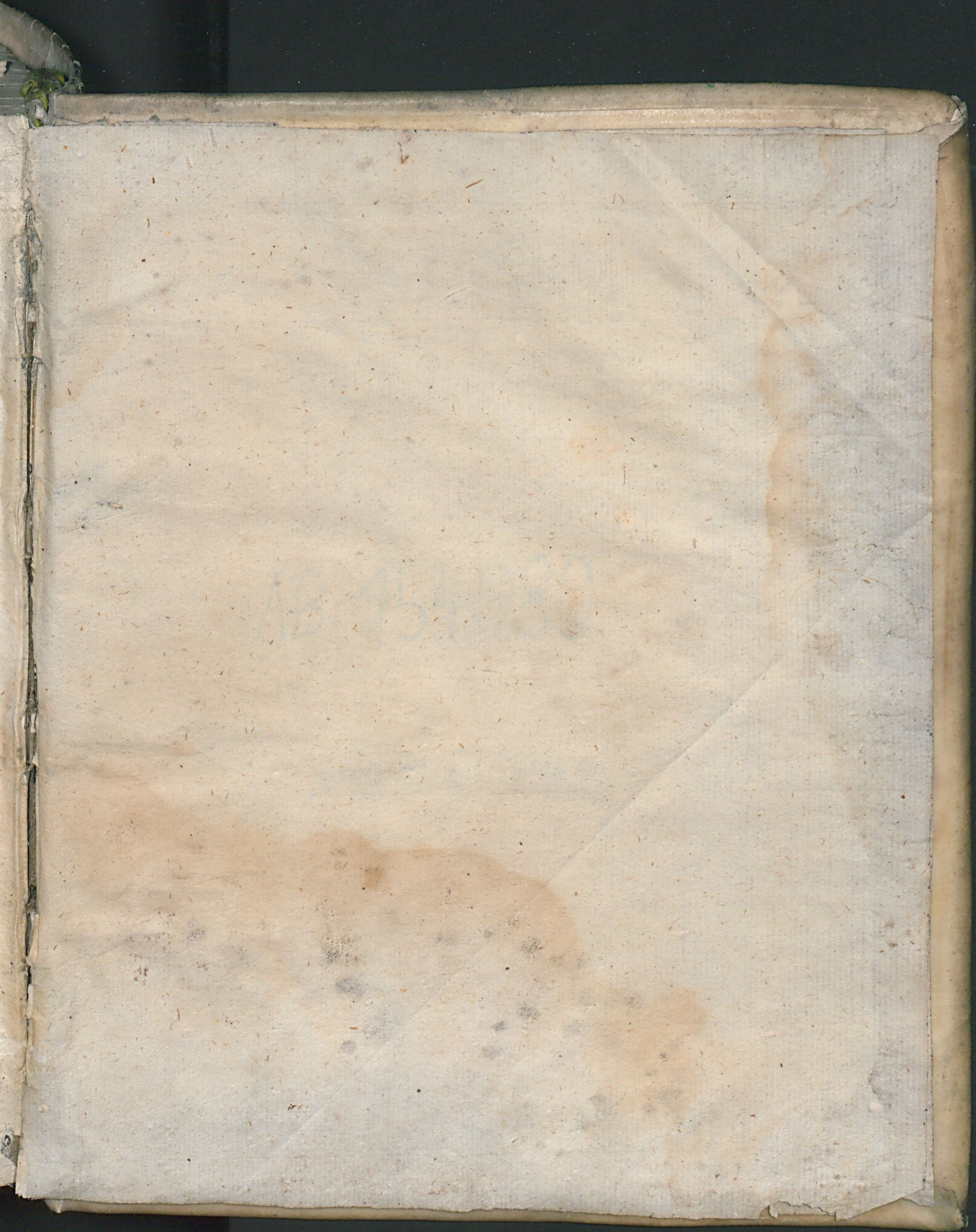
samt dem durch Brandt und sonst erlittenen Schaden / mit edli-
 chen Sonnen Goldes / der Stadt nicht kan ersetzt werden) zuge-
 schweigen / Bisendlich das Schwedische grobe Geschütz / der
 Stadt so nahe geführt worden / daß sie am $\frac{1}{11}$. Octobr. damit
 auff- und in die Stadt zu spielen angefangen / auch nachgehends /
 am $\frac{4}{14}$. Octobr. dieselbe mit glühenden Kugeln / (deren in einer
 Nacht / mehr dann Siebenzig Stücke / nach der Stadt / und
 theils in dieselbige / wiewohl / Gott lob / ohne Zündung geschos-
 sen seyn) und verschiedenen Granaden / in Brandt zu bringen /
 gesucht haben / Und solches alles zu Friedens Zeiten / contra li-
 beram Imperii Civitatem, in possessione vel quasi immedi-
 etatis constitutam, contra disertam dispositionem Instru-
 menti Pacis, jus suum vi vel armis prosequi prohibentis,
 sub poena fractæ pacis, contra propria pacta, durantibus tra-
 ctibus amicabilis compositionis, mediantibus & præsen-
 tibus diversis cûm Electoralibus, tum aliorum Principum
 Legatis, non attento concluso Comitiali totius Romani
 Imperii, nec literis dehortatoriis, uti nec man-
 datis Cæsareis

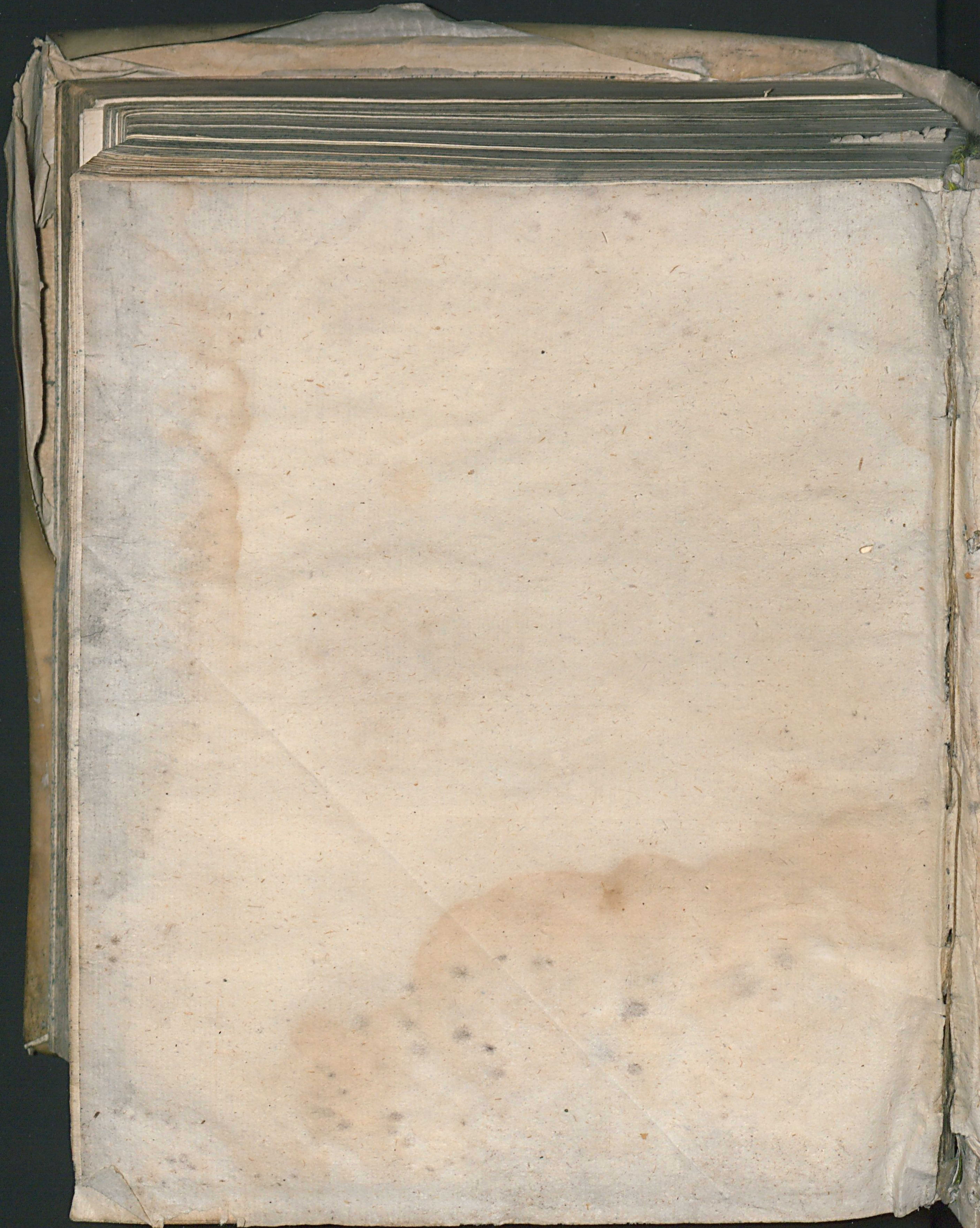
Den ferneren Erfolg und Ausgang wird die Zeit lehren.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.

De... ..








AB: 154080

X 2514639

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom right of the page.





218 217

MINA

emien/

ad mensum

mit Ihr Kön.

6 5 4. gemachtem
stadt sub titulo Confir
Gewohnheit und Privile
extradirten Rever
vieder

DICE.

N/
E. Hochw. Raths
/Anno 1666.

